

Abfallverwertungskonzept (AV-Konzept)

(nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)

zur Vorlage bei der Baurechtsbehörde

1. Bauherr/in (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail):	2. Ersteller/in vAV-Konzept (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail):	3. bestellter Bauleiter/in (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail):
--	--	---

4. Bauvorhaben: (Kurze Beschreibung)	Neubau Umbau Abbruch Abbruch nach Brandereignis Sonstiges: _____
--	---

Beginn (geplant):	Ende (geplant):
-------------------	-----------------

Lage des Bauvorhabens: (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Verwertungskonzept – Teil A – Bodenaushubmaterialien (über 500 m³)

A1 - Geschätzte/geplante Anfallmenge [m ³]: _____ a) davon Verbleib auf dem Grundstück [m ³]: _____ b) Abgabe zur Entsorgung außerhalb [m ³]: _____	A2 - Erdmassenausgleich vorgesehen/möglich? Ja Nein, da (Begründung erforderlich): _____
---	---

Weitere Angaben zum Aushubmaterial bei Angaben zu A1 b):

 Es handelt sich bei dem Aushubbereich um eine altlastenverdächtige oder anthropogen beeinflusste Fläche.
 Es liegen keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen / geogene Schadstoffe im Aushubbereich vor.

Einstufung Bodenmaterial nach VwV Boden¹:

	Z0 Sand	Z0 Lehm/Schluff	Z0 Ton	Z0*/ Z0*IIIA	Z1.1	Z1.2	Z2	> Z2
Geschätzte Menge [m ³]								

Vorgesehener Entsorgungsweg:

Abgabe an Verfüllungen, Aufschüttungen:
 Angaben zur Bodenauftragsfläche:
 Flst.:
 Gemarkung:
 Größe Auffüllfläche [m²]: Auffüllvolumen [m³]: Auffüllhöhe [m]:
 Aktuelle Nutzung (landwirtschaftliche Fläche, Bauplatz, etc.):
 Grundstückseigentümer (Name, Adresse, Telefonnr.):

Einsatz in technischem Bauwerk (Erdbau):

Art des techn. Bauwerks:

Flst.:

Gemarkung:

Abgabe an Bodenzwischenlager (Nennung des Bodenzwischenlagers):

Abgabe als Deponiersatzbaustoff (Nennung der Deponie und des Einsatzzweckes):

Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch):

Abfall zur Beseitigung² (Deponieklasse, Name der Deponie):

Sonstige und zwar:

Verwertungskonzept – Teil B – Abfälle aus Abbruch/Teilabbruch

Beschreibung der Maßnahme/des Umfangs:

(Kurze Beschreibung)

Baubeginn vor 31.10.1993³
 Baubeginn ab 31.10.1993³
 Gebäudeteile vor 31.10.1993³
 Sonstiges:

B1 - Bisherige Nutzungen: Sollte es in der Vergangenheit bereits Nutzungsänderungen gegeben haben, v. a. Nutzungen, bei denen mit umweltrelevanten Stoffen/Flüssigkeiten umgegangen wurde, sind diese hier anzugeben, sofern sie bekannt sind.

B2 - Durch die Nutzungen zu erwartende Schadstoffkontaminationen (Bitte Schadstoffe nennen):

Das Bauwerk / die Bauteile wurden auf Schadstoffe untersucht: etwaige Ergebnisse sind beizufügen.

Das Bauwerk wird vor dem Abbruch entkernt:
 Ja Nein

Ja Nein erfolgt noch

Nach einer Schadstoffentfrachtung (z.B. Asbest) werden alle Einbauteile, insbesondere Türen, Fenster, Böden, Unterdecken, nichttragende Innenwände sowie die Gebäudetechnik (Lüftung, Heizung, Sanitär und Elektro) entfernt und entsprechend den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung entsorgt.

Ja Nein

B3 - Gefährliche Abfälle					
Abfallart	Abfall-schlüssel⁴	Anfallstelle im Bauwerk	geschätzte Menge [t]	Verwertungsmaßnahme⁵ nach § 6 Abs. 1 KrWG	Beseitigung⁵ (Deponie², SAV⁶, Sonstige)
1. Asbesthaltige Abfälle (z.B. Asbest-zementplatten, Flor-Flex-Platten)	17 06 05*			/	Deponie
2. Teerhaltige Abfälle (z.B. Dachpappen, Vergußmassen, Parkettkleber)	17 03 03*			/	Deponie SAV
3. PCB-haltige Abfälle (z.B. Dichtungsmassen)	17 09 02*			Sonstige Verwertung:	Deponie SAV
4. Mit Holzschutzmittel behandelte Hölzer (z.B. Konstruktionshölzer, Sparren, Fenster)	17 02 04*			Sonstige Verwertung:	SAV Sonstige:
5. asbesthaltiges Dämmmaterial	17 06 01*			/	Deponie
6. KMF (Mineral-/ Steinwolle) Dämmmaterial	17 06 03*			/	Deponie
7. Sonstige Bau- u. Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*			Recycling Sonstige Verwertung:	Deponie Sonstige:
<u>weitere gefährliche Abfälle:</u>					
				Recycling Sonstige Verwertung:	Deponie SAV Sonstige:
				Recycling Sonstige Verwertung:	Deponie SAV Sonstige:
				Recycling Sonstige Verwertung:	Deponie SAV Sonstige:

B4 - Nicht gefährliche Abfälle					
Abfallart	Abfall- schlüssel⁴	Anfallstelle im Bauwerk	geschätzte Menge [t]	Verwertungsmaßnahme⁵ nach § 6 Abs. 1 KrWG	Sonstiges⁷ (weitere Angabe zur Entsorgung/ Vorbehandlung erforderlich)
1. Glas	17 02 02			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung:	Sonstiges:
2. Kunststoff	17 02 03			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung:	Sonstiges:
3. Metalle, einschl. Legierungen	17 04 01 bis 17 04 07, 17 04 11			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung:	Sonstiges:
4. Holz	17 02 01			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung:	Sonstiges:
5. Dämmmaterial (soweit nicht gefährlich)	17 06 04			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung:	Sonstiges:

Abfallart	Abfall-schlüssel ⁴	Anfallstelle im Bauwerk	geschätzte Menge [t]	Verwertungsmaßnahme ⁵ nach § 6 Abs. 1 KrWG	Sonstiges ⁷ (weitere Angabe zur Entsorgung/Vorbehandlung erforderlich)
6. Bitumengemische	17 03 02			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung: Verwertung nach Dihlmann-Erlass ⁸ (Nennung der Baustelle/Einsatzart):	Sonstiges:
7. Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung:	Sonstiges:
8. Beton	17 01 01			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung Verwertung nach Dihlmann-Erlass ⁸ (Nennung der Baustelle/Einsatzart):	Sonstiges:
9. Ziegel	17 01 02			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung: Verwertung nach Dihlmann-Erlass ⁸ (Nennung der Baustelle/Einsatzart):	Sonstiges:

Abfallart	Abfall- schlüssel ⁴	Anfallstelle im Bauwerk	geschätzte Menge [t]	Verwertungsmaßnahme ⁵ nach § 6 Abs. 1 KrWG	Sonstiges ⁷ (weitere Angabe zur Entsorgung/ Vorbehandlung erforderlich)
10. Fliesen und Keramik	17 01 03			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung: Verwertung nach Dihlmann-Erlass ⁸ (Nennung der Baustelle/Einsatzart):	Sonstiges:
11. Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen ⁹ (Hinweis: Fallen Leichtbaustoffe an, ist dies unter Bemerkungen anzugeben)	17 01 07			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung: Verwertung nach Dihlmann-Erlass ⁸ (Nennung der Baustelle/Einsatzart):	Sonstiges:
12. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen ⁹	17 09 04			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung:	Sonstiges:
13. Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ¹⁰	17 05 04			Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung: Verwertung nach VwV Boden ¹ (Nennung der Baustelle/Einsatzart)	Sonstiges:

Abfallart	Abfall-schlüssel ⁴	Anfallstelle im Bauwerk	geschätzte Menge [t]	Verwertungsmaßnahme ⁵ nach § 6 Abs. 1 KrWG	Sonstiges ⁷ (weitere Angabe zur Entsorgung/ Vorbehandlung erforderlich)
weitere nicht gefährliche Abfälle:					
				Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung:	Sonstiges:
				Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung:	Sonstiges:
				Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung:	Sonstiges:
				Vorbereitung zur Wiederverwendung Recycling Sonstige Verwertung:	Sonstiges:
Bemerkungen (ggfs. auf Anlageblatt):					
Anlagen (Fotos, Lageplankopie):					
Ort, Datum			Unterschrift(en) Bauherr/in gemäß Ziffer 1		
Ort, Datum			Unterschrift(en) Ersteller/in gemäß Ziffer 2		

- 1 Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial
- 2 Bei Verbringung des Abfalls zur Beseitigung auf einer Deponie ist nachweislich zu prüfen,
 - ob aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls eine Verwertung technisch nicht möglich ist **oder**
 - keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist für die Deponierung im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung zu dokumentieren (siehe Formblatt - Grundlegende Charakterisierung Handlungshilfe Deponieverordnung 2020).
- 3 Bei Bauwerken, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Asbest zum Einsatz gekommen ist. Der Abbruch von mit Asbest kontaminierten baulichen Anlagen darf nur von solchen Unternehmen durchgeführt werden, die vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Der Abbruch solcher Anlagen sind dem Umweltamt / Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis anzuzeigen. (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17.12.2013 (GBl. S. 498, 500) in der jeweils geltenden Fassung). Die Vorlage des Abfallverwertungskonzeptes ersetzt nicht die Anzeige.
- 4 Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)
- 5 einschließlich einer dafür erforderlichen Vorbehandlung
- 6 Sonderabfallverbrennungsanlage
- 7 Im Falle einer Vorbehandlung der Abfälle ist diese hier mit anzugeben.
- 8 "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM)
- 9 Gemische sind nur zulässig, sofern diese als Gemisch anfallen und eine getrennte Erfassung und Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Keine gemeinsame Erfassung mit getrennt angefallenen und getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen.
- 10 Beim Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist Teil A des Abfallverwertungskonzeptes auszufüllen